Heike je 65 M monatlich Unterhalt zahlt. Dabei wurde berücksichtigt, daß der Verklagte einem weiteren Kind aus zweiter Ehe unterhaltspflichtig ist, und es wurde von einem monatlich anrechnungsfähigen Nettoeinkommen des Verklagten von 704 M ausgegangen. Tatsächlich verdiente der Verklagte 754 M netto. Da ihm ein lohnsteuerfreier Betrag von 30 % seines Bruttoeinkommens gewährt wurde, blieben hiervon 50 M bei der Unterhaltsbemessung unberücksichtigt.

Ab 1. September 1970 hat sich das Einkommen des Verklagten auf monatlich 1 000 M brutto erhöht. Unter Berücksichtigung des lohnsteuerfreien Betrags ergibt sich ein Nettoeinkommen von 890 M. Die Klägerin hat den Verklagten aufgefordert, für Romy nunmehr 100 M und für Olaf und Heike je 85 M Unterhalt zu zahlen. Der Verklagte war nur bereit, den Unterhalt für Romy auf 85 M und für die beiden anderen Kinder auf je 75 M zu erhöhen. Diese Beträge hat er in der Folgezeit freiwillig entrichtet. Er geht davon aus, daß die ihm eingeräumte Steuervergünstigung für berufsbedingte Ausgaben ihm allein zustehe und bei der Unterhaltsfestsetzung zugunsten der Kinder nicht berücksichtigt werden könne.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß die Steuervergünstigung auch den Kindern mit zugute kommen müsse und hat daher mit der Klage beantragt, den Verklagten zu verurteilen, über die freiwillig gezahlten Beträge hinaus für Romy weitere 15 M und für Olaf und Heike weitere 10 M Unterhalt zu zahlen.

Der Verklagte hat Klagabweisung beantragt.

Das Kreisgericht hat die Klage kostenpflichtig abgewiesen. Der hiergegen von der Klägerin eingelegten Berufung hat das Bezirksgericht im wesentlichen stattgegeben.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Sowohl die Parteien als auch die Instanzgerichte sind zutreffend davon ausgegangen, daß die nach Abschluß des Vergleichs vom 27. November 1968 eingetretene Veränderung der Einkommesisverhältnisse des Verklagten so wesentlich war, daß nach § 22 FGB ab 1. September 1970 eine dementsprechende Erhöhung des Unterhalts für die drei Kinder gerechtfertigt gewesen ist.

Übereinstimmung mit dem Kassationsantrag kann der Rechtsansicht des Bezirksgerichts nicht gefolgt werden. Das Bemühen des Berufungssenats, die Lebensbedürfnisse der Kinder aus geschiedenen Ehen weit-gehend zu sichern und nach Möglichkeit ihre Befriedigung so zu gestalten, als wenn sie noch mit beiden Elternteilen zusammenlebten, ist anzuerkennen. Grundsatz hat, worauf vom Bezirksgericht hingewiesen wurde, auch in der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (NJ 1965 S. 305) seinen Niederschlag gefunden. Das schließt jedoch ein, daß bei der Unterhaltsfestsetzung für minderjährige Kinder auch die angemessenen Bedürfnisse der Eltern zu beachten sind. In der Regel haben sie bereits bei der Festlegung der Unterhaltsrichtsätze ausreichend Berücksichtigung gefunden. Hat der Unterhaltsverpflichtete jedoch besondere, den üblichen Rahmen übersteigende Aufwendungen, z. B. für die Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft sowie für die berufliche Tätigkeit oder Weiterentwicklung, so sind diese gesondert berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die Besteuerung des Arbeitseinkommens nach sozialen Gesichtspunkten erfolgt. So können z. B. erhöhte berufsbedingte Ausgaben, soweit sie monatlich 100 M übersteigen, und zusätzliche Aufwendungen, die sich aus einer Körperbehinderung ergeben, zu Steuerermäßigungen führen. Ihre Gewährung erfolgt auf unterschiedliche

Weise. Teils ist ein Antrag erforderlich, in dem die einzelnen Positionen zu belegen sind, teils genügt die Vorlage bestimmter Urkunden (z. B. Beschädigtenausweis) im Betrieb, teils werden steuerfreie Beträge in Vergütungsvereinbarungen, wie bei Lehrern, mit aufgenommen. Der Umfang der Steuerermäßigung wird entweder nach entsprechendem Nachweis der zusätzlichen Aufwendungen konkret bestimmt; es können aber auch pauschale Beträge wie bei Körperbehinderten und bestimmten Berufen gewährt werden. Erhalten Unterhaltsverpflichtete solche Freibeträge zugebilligt, können sie einerseits erhöhte Aufwendungen, die durch die Steuervergünstigung abgedeckt werden, nicht zusätzlich bei der Unterhaltsbemessung geltend machen, zum anderen muß ihnen aber grundsätzlich der ersparte Steuerbetrag für ihre erhöhten persönlichen Bedürfnisse verbleiben. So ist der Hinweis in Abschnitt II Ziff. 4, letzter Satz der Richtlinie Nr. 18 zu verstehen, daß besondere Aufwendungen der Eltern zu berücksichtigen sind, sofern sie nicht auf andere Weise, wie durch Gewährung Trennungsgeld, Aufwandsentschädigung oder Steuerermäßigung oder ähnliche Zuwendungen und Vergünstigungen in entsprechendem Umfange ausgeglichen werden.

Eine konkrete Ausgestaltung hat diese allgemein gehaltene Darlegung in Abschnitt III Ziff. 3. C. d) der Richtlinie Nr. 18 gefunden, in dem verbindlich festgelegt wurde, daß Vergünstigungen, die für notwendige Aufwendungen bei Erfüllung der Arbeitspflichten gewährt werden, nicht anzürechnen sind. Hierzu zählen auch Steuerermäßigungen für erhöhte berufsbedingte Ausgaben.

Nun wird nicht übersehen, daß auch das Bezirksgericht erhöhte berufsbedingte Ausgaben zugunsten des Unterhaltsverpflichteten in gewissem Umfange berücksichtigt wissen möchte. Es will jedoch zwischen Steuervergünstigungen, die nach konkretem Nachweis gewährt werden, und solchen, bei denen ein steuerfreier Pauschalbetrag eingeräumt wird, unterscheiden. Im letzteren Falle möchte es das nachholen, was der Gesetzgeber oder die Partner von VergütungsVereinbarungen gerade nicht gewollt haben, nämlich eine spezielle Beweisfühfür tatsächlich entstandene berufsbedingte Aufrung wendungen; dabei hat der Berufungssenat noch besonders strenge Maßstäbe angelegt, was im Kassationsantrag zu Recht gerügt worden ist. Es hat dabei nicht gesehen, daß pauschale Steuerfreibeträge auf praktischen Erfahrungen fußen, Besonderheiten in den Arbeits- und Lebensverhältnissen der Begünstigten berücksichtigen und auf allgemeine gesellschaftliche Belange achten. Wenn also in der Vereinbarung über die Vergütung der Lehrer festgelegt wurde, daß ihnen für berufsbedingte Ausgaben ein lohnsteuerfreier Pauschalbetrag in Höhe von 30% der monatlichen lohnsteuerpflichtigen Vergütung gewährt wird, so kann das nicht wie im Urteil des Bezirksgerichts dahin interpretiert werden, daß hierzu allein steuerpolitische Erwägungen geführt hätten, die mit familienrechtlichen Prinzipien Prinzipien nicht ohne weiteres im Einklang stünden. Eine solch Betrachtungsweise mußte zu Fehleinschätzungen führen.

§§34, 39 FGB; OG-Richtlinie Nr. 24; §§ 2, 25 FVerfO.

1. Besitzt ein Ehegatte bereits ein Wohngrundstiick, dann ist bei Ehescheidung sowohl unter dem Gesichtspunkt der bodenrechtlichen Prinzipien als auch der familienrechtlichen Grundsätze der Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens sorgfältig zu prüfen, inwieweit es gerechtfertigt ist, ihm auch das beiden Ehe-